PRESSESTELLE

LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

25. März 2025 // **NR 40/25**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen für den Master LL.M. International Economic Law (Dual Degree mit der University of Glasgow sowie der University of the West Indies) im Masterprogramm Governance and Law zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen für den Master LL.M. International Economic Law (Dual Degree mit der University of Glasgow sowie der University of the West Indies) zur Zugangsordnung der International Economic Law an der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Die Auswahlkommission für den Master Rechtswissenschaft und den Master International Economic Law der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15.11.2024 im Einvernehmen mit dem Präsidium vom 26. Februar 2025 nachfolgende Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen für den Master LL.M. International Economic Law (Dual Degree mit der University of Glasgow sowie der University of the West Indies) im Masterprogramm Governance and Law gemäß § 2 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 lit. b Satz 2 der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 33/23 vom 31. März 2023), beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, werden für den Master LL.M. International Economic Law (Dual Degree mit der University of Glasgow sowie der University of the West Indies) folgende Regelungen festgelegt:

Abschnitt I

Zu § 2 Abs. 2, Zugangsvoraussetzungen, Nachweis Englischkenntnisse

(1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

(2) [1]Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. einen International English Language Testing System (IELTS) mit 6.5 Punkten oder
2. einen internetbasierten TOEFL-Test (ibt, mybest or athome) mit mindestens 79 Punkten oder
3. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mit 176 Punkten oder
4. einen Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic) mit mindestens 59 Punkten oder
5. einen Oxford English Test (Oxford ELLT) mit mindestens 7 Punkten oder
6. einen TOEIC-Test mit mindestens 945 Punkten oder
7. den Abschluss eines Hochschulstudiums oder ein mindestens zweijähriges Bachelorstudium oder neunmonatiges Masterstudium in einem mehrheitlich englischsprachigen Land gemäß der Definition des UK Visas and Immigration (UKVI) einschließlich Kanada, das in englischer Sprache unterrichtet wurde.

[2]Die Nachweise nach den Ziffern 1) bis 6) sollen nicht älter als zwei Jahre und der Nachweis nach Ziffer 7) nicht älter als sechs Jahre sein. [3]In begründeten Einzelfällen kann die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen hiervon Ausnahmen zulassen.

Zu § 2 Abs. 5, S. 7 Zugangsordnung, Zugangsvoraussetzungen, besondere Eignung, Deutschkenntnisse
Aufgrund der Englischsprachigkeit des Studiengangs sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, nicht notwendig, d.h. zuvor genannte Bewerber*innen müssen über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Abschnitt II

In Kraft treten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de